

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 14/61

BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

BG, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014)

Referent: Dr. Mathias Preuschl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu den vorgesehenen Änderungen der Exekutionsordnung:

Einführend darf die österreichische Rechtsanwaltschaft festhalten, dass seitens des BMJ in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsanwälten die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit der (Wieder-) Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens im Zuge der Erstellung des vorliegenden Entwurfes nicht nur betont wurden, sondern sich eine, den Ansprüchen des Datenschutzes und der entsprechenden Kontrolle der Abfragenden weitaus genügende, Regelung im Ministerialentwurf fand. Diese ist nunmehr offenkundig aufgrund politischer Interventionen vor dem Begutachtungsprozess aus dem vorliegenden Entwurf entfernt worden. Die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens hatte in der Vergangenheit den Effekt, dass eine Vielzahl von Exekutionsverfahren nicht eingeleitet wurde, da die Vertreter der potentiell betreibenden Gläubiger durch die Einsicht erkennen konnten, dass eine Exekutionsführung wirtschaftlich kaum Sinn machen würde bzw das Verhältnis von zu erwartenden Kosten des Exekutionsverfahrens in keiner vernünftigen Relation zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg des Exekutionsverfahrens stehen würde. Die nunmehr seit geraumer Zeit bestehende Situation, dass eine solche Einsichtnahme nicht mehr möglich ist, führte dazu, dass Exekutionsverfahren eingeleitet werden, die für die Verpflichteten eine zusätzliche Belastung bedeuten, dies sowohl in wirtschaftlicher Sicht, wie auch in psychischer und mit den



entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf die Möglichkeit einer langfristigen Entschuldung. Dazu kommt es nur deshalb, weil es den betreibenden Gläubigern verunmöglicht wird, sich vor Einleitung des Exekutionsverfahrens einen entsprechenden Überblick über die diesbezügliche Situation des Schuldners zu verschaffen. Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch dieses gesetzgeberische Versäumnis entsteht, ist – mangels gesicherter Zahlen – nicht genau bezifferbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass solcherart sinnlos eingeleitete Exekutionen die österreichische Wirtschaft mit zumindest 1 Million Euro pro Jahr belasten. Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher nochmals und nachdrücklich, die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens für berufsmäßige Parteienvertreter in diesen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen der Exekutionsordnung im Einzelnen:

Die in §§ 35 und 36 vorgesehenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt, zumal die in den Erläuterungen dargestellte Problematik der Befassung der „Exekutionsgerichte“ mit Details der Unterhaltsverfahren mit den Wahrnehmungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft in der Praxis übereinstimmt. Die sonstigen Änderungen sind folgerichtige Anpassungen der bisherigen Bestimmungen.

Die Anpassung der Exekutionsordnung an die bisher ergangenen Entscheidungen des EGMR durch Neufassung des § 45 wird ausdrücklich begrüßt.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich nachdrücklich gegen die vorgesehene Änderung des § 65 durch Anfügung des neuen Abs 4 aus.

Im vorliegenden Entwurf wird den Kinder- und Jugendhilfeträgern nunmehr die Gleichstellung mit berufsmäßigen Parteienvertretern im Exekutionsverfahren eingeräumt.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird dies damit begründet, dass diesen im Außerstreitverfahren eine Ausnahme von der Vertretungspflicht gewährt wird. Aus dieser behaupteten „Unstimmigkeit“ wird im Entwurf sodann die Notwendigkeit einer Befreiung der Kinder- und Jugendhilfeträgern von der Vertretungspflicht im Exekutionsverfahren abgeleitet.

Diese Argumentation ist weder folgerichtig, noch stimmig. Die Führung von Exekutionsverfahren gehört weder zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfeträgern, noch zu den Tätigkeiten, für welche die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfeträger ausgebildet werden. Diese sind weder ausreichend für die komplexen juristischen Probleme, welche sich bei der Führung von Exekutionsverfahren ergeben können, geschult, noch unterliegen sie einer – gerade in diesem Bereich wichtigen – disziplinierten Aufsicht, noch verfügen sie über einen entsprechenden gesetzlich verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz.

Derart unzureichend ausgebildete und versicherte Institutionen in der überaus anspruchsvollen Führung von Exekutionsverfahren als Vertreter zuzulassen, stellt sowohl für die Qualität und Sicherheit der Rechtspflege, als auch für die

Rechtssphäre der solcherart Vertretenen, welche überdies aufgrund ihres Alters des besonderen Schutzes durch das Gesetz bedürfen, eine nicht hinnehmbare Gefährdung dar.

Die in § 177 vorgesehenen Verschärfungen der Bekämpfung von Bieterabsprachen werden seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft ausdrücklich begrüßt.

Die Einführung des Widerspruchrechtes des Drittschuldners, welches auf eine Anregung der Rechtsanwaltskammer Wien zurückgeht und nunmehr in § 397 Abs 1 erster Satz geregelt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Änderung des Vollzugsgebührengesetzes:

Im Zusammenhang mit der Valorisierung der Vollzugsgebühren wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Wertanpassung der Justizgebühren die Tarife nach dem RATG nicht valorisiert wurden. Durch die nicht erfolgte Valorisierung des RATG wird das System des österreichischen Zivilprozesses systematisch konterkariert. Die Systematik der ZPO sieht den Kostenersatz durch den Prozessgegner dafür vor, dass der obsiegenden Partei keine Kosten des Prozesses aufgebürdet werden sollen. Diese Zielsetzung wird jedoch dadurch unterlaufen, dass aufgrund der de facto Entwertung der Tarifsätze des RATG immer mehr Rechtsanwälte mit den Prozessparteien Honorarvereinbarungen abschließen, welche eine höhere Entlohnung als die Tarife des RATG vorsehen. Diese, durch die de facto Entwertung der Tarife des RATG hervorgerufene Entwicklung führt im Ergebnis dazu, dass die obsiegende Partei, entgegen der Zielsetzung der ZPO, mit Kosten für die (erfolgreiche) Rechtsverfolgung belastet wird. Dies gilt, in abgeschwächter Weise, auch für die Exekutionsverfahren, weshalb auch an dieser Stelle nochmals auf die dringende Notwendigkeit der Wertanpassung der Tarife des RATG hingewiesen wird.

Der ÖRAK ersucht daher dringend, die vorgebrachten Bedenken im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu berücksichtigen und den Gesetzesentwurf entsprechend abzuändern und fordert, die längst notwendige Erhöhung des RATG vorzunehmen.

Wien, am 21. Mai 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

